



Kreis - Wochenblatt.

Sonnabend, den 13. September.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 Sgr. 6 Pf. Inzerate werden bis Donnerstag Nachmittag 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 Sgr. 6 Pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

Landrätliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

N^o 137. Die Verpflichtung des Hrn. Gutspächter Bollmann als stellvertretender Dominial-Polizeiverwalter von Nieder-Halbendorf betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Gutspächter Bollmann zu Nieder-Halbendorf als stellvertretender Dominial-Polizei-Verwalter verpflichtet worden ist.
Lauban, den 28. August 1845.
Der Königl. Landrath.

N^o 138. Die bei Abfassung von Resoluten über vorgefallene Polizei-Contraventionen zu beachtenden Vorschriften betr.

Aus den an mich eingereichten Nachweisungen der vorgefallenen Polizei-Contraventionen im I. Semester c. habe ich mit wahrer Freude die Abnahme der Polizeivergehen auf der einen, wie das Bestreben der Wohl. Ortspolizeibehörden dieselben streng nach den bestehenden Gesetzen und schnell zu bestrafen auf der andern Seite zu entnehmen Gelegenheit gefunden. Ich sehe mich jedoch noch zu folgenden allgemeinen Bemerkungen veranlaßt, nämlich:

a) daß von vielen Seiten die Vorschrift des Kreisblatt-Erlasses vom 9. Mai 1843 (S. 64) wonach in der Liste die Bestimmung, nach welcher die Strafe abgemessen werden, angegeben werden soll, — noch nicht gehörig beachtet wird; sowie

b) daß feuergefährliches Tabakrauchen nach dem im Kreisblatt-Erlasse vom 21. Octbr. (cf. S. 66) allegirten älteren allgemeinen und polizeilichen Contraventionen betreffenden Gesetze bestraft wird, während für dieses Vergehen specielle neuere, bei Anwendung von Strafen anzuwendende Vorschriften existiren. (cf. Kreisbl. Erlaß vom 22. März S. 99) Hiernach bitte ich diese Vorschriften künftig zu beachten.

Lauban, den 29. August 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 139. Die Sammlung freiwilliger Beiträge zum Landwehr-Unterstützungsfond betr. Mit Bezug auf meinen Kreisblatt-Erlaß vom 4. September v. J. (S. 151) ersuche ich sämmt-